

Hinweise zur Umsetzung von § 14a EnWG

Im Zuge des §14a EnWG müssen Sie zukünftig bei der Anmeldung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (größer 4,2 kW) darauf achten, dass diese Anlage(n) dimmbar ausgeführt sind. Dazu muss der Zählerschrank entsprechend aus- bzw. nachgerüstet sein:

Anforderungen für Neuanlagen

1. ein Zählerfeld (besser sind zwei)
2. ein APZ
3. ein zRfZ mit den Maßen 250 mm x 150 mm (wichtig ist, dass das Gehäuse für 12 Teilungseinheiten ausgelegt ist)

Anforderungen für Bestandsanlagen

1. Der zRfZ muss nachgerüstet werden.
2. Das APZ muss nicht nachgerüstet werden.

Vorgehensweise bei der Nachrüstung

1. Wenn ein TSG vorhanden ist:
Ein plombierbares Gehäuse wird auf das TSG-Feld gesetzt. Dieser enthält eine Hut-schiene, auf die die Steuerbox montiert wird. Beispiele für passende Kästen:

Beispiel 1: F-TRONIC Nachrüstsatz RFZ

Beispiel 2: hager RfZ Montagefeld universZ

Die Kabelzuführung erfolgt direkt von der Zählerplatte verdeckt in das neue Gehäuse zur Aufnahme der Steuerbox. Das Gehäuse muss plombierbar sein. Die Verdrahtung der Steuerbox entspricht dem Schaltschema für Neuanlagen.

Siehe Seite 5 in den Hinweisen zur Umsetzung der TAB Thüringen:

https://enwg-weimar.de/fileadmin/user_upload/Enwg/Formularpool/1_Sonstige/ENWG_FEX0048_Hinweise_Umsetzung_TAB_Thueringen.pdf

2. Wenn kein TSG vorhanden ist:

In diesem Fall wird ein plombierbares Gehäuse als zRfZ direkt am Zählerschrank angebracht – unabhängig davon, ob er daneben, darüber oder darunter platziert wird. Wichtig ist, dass die Spannungsversorgung der Steuerbox nicht zugänglich ist, da diese zum ungezählten Bereich gehört. Das Gehäuse muss mindestens 250 mm x 150 mm groß sein und der Schutzklasse II entsprechen sowie eine Hutschiene zur Aufnahme von 12 Teilungseinheiten enthalten. Der Schutzklasse des externen Gehäuses ist nach der Installationsumgebung auszuwählen.

Ein Beispiel finden Sie hier:

Beispiel 3: spelsberg Kleinverteiler AK 12

Neben dem entsprechenden Zählerschrank muss auch die Verbrauchseinrichtung steuerbar sein. Idealerweise ist dies bereits der Fall. Falls nicht, muss der Elektroinstallateur für den Kunden (Anlagenbetreiber) eine Nachrüstung vornehmen. In diesem Fall kann es vorkommen, dass eine Reduzierung auf null erfolgt und die Verbrauchseinrichtung vollständig abgeschaltet wird. Es obliegt dem Kunden, wie er die Steuerung aufbaut. Es reicht also nicht aus, den Zählerschrank gemäß §14a EnWG aufzubauen. Eine mögliche Reduzierung der Verbrauchseinrichtung muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Ablauf bei Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung

Die Anmeldung der Anlage erfolgt online über unsere Portale: <https://enwg-weimar.de/portale/>

Entweder durch den Kunden/Anlagenbetreiber im Anschlussportal oder durch einen beauftragten Elektroinstallateur im Installateurportal.

Für jede Anlage nach §14a EnWG wird eine Fotodokumentation vom Zählerschrank benötigt. Bei Bedarf erfolgt eine Prüfung der Anlage vor Ort.